

# **RICHTLINIE**

## **des Landkreises Alzey-Worms über die besondere Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Freizeiten (TBV)**

### **1. Förderungsziel**

Der Landkreis Alzey-Worms gewährt im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel Zuschüsse zu den Kostenbeiträgen für Freizeitmaßnahmen gemeinnütziger und öffentlicher Träger, um Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen die Teilnahme an Ferienfreizeiten zu ermöglichen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

### **2. Personenkreis**

Zuschussberechtigt sind die Erziehungsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreter für Kinder und Jugendliche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Alzey-Worms. Die Kinder und Jugendlichen müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 7 Jahre, aber dürfen noch nicht 18 Jahre alt sein. Dieser Zuschuss kann einmal im laufenden Kalenderjahr gewährt werden.

#### **2.1. Einkommens- und Vermögensgrenzen**

Es gelten die Einkommens- und Vermögensgrenzen der §§ 82 – 85 und 87 – 88 SGB XII (Sozialhilfe).

In Ausnahmefällen kann bei begründetem Sachverhalt auch eine Förderung erfolgen, wenn die Familien geringfügig über den o.g. Einkommens- und Vermögensgrenzen liegen. Die Zuschusshöhe wird entsprechend angepasst.

#### **2.2. Förderungsfähige Freizeitmaßnahmen**

Gefördert wird nur die Teilnahme an Freizeitmaßnahmen von Trägern der Jugendarbeit, die der Rahmenvereinbarung zum § 72a SGB VIII beigetreten sind. Eine Teilnehmerbeitragsvergünstigung für Klassenfahrten oder gewerbliche Reiseveranstaltungen und Angebote sind ausgenommen.

### **3. Zuschusshöhe und Mindesteigenbeteiligung**

Die Höhe des maximalen Zuschusses beträgt 250,- Euro und die Höhe von Mindesteigenbeiträgen 30,- Euro. Die Höhe der Beträge wird vom Jugendhilfeausschuss - nach einer Prüfung spätestens alle 3 Jahre - festgesetzt.

### **4. Antragsverfahren**

#### **4.1. Antragstellung**

Der Antrag ist unter Erklärung und Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und der anrechenbaren Belastungen der zuschussberechtigten

Personen bzw. des Kindes oder des Jugendlichen **vor Beginn der Maßnahme** einzureichen.

#### **4.2. Auszahlung**

Der Zuschuss wird nach Beendigung der Maßnahme und nur nach Vorlage eines Nachweises des Veranstalters/Trägers über die Teilnahme bis spätestens zum 15. Dezember des laufenden Haushaltsjahres, an den Veranstalter ausgezahlt.

#### **5. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 21.08.2018 in vorliegender Fassung mit Wirkung zum **01.01.2019** verabschiedet.